

**Gemeinde Mötzingen
Landkreis Böblingen**

SATZUNG

über die Benutzung und die Gebühren hinsichtlich der Gemeindehalle
der Gemeinde Mötzingen
(Benutzungs- und Gebührensatzung Gemeindehalle)

Präambel

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 2 Zugangs- und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Mötzingen erhebt für die Benutzung sowie zur Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Gemeindehalle Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen. Die Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung. Der Zugang zur Gemeindehalle folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Zugangsanspruch aus § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Zugang wird durch die Regelungen dieser Satzung näher konkretisiert.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich nach Maßgabe dieser Satzung ausgestaltet. Diese Satzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zur Halle gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals an.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) der Veranstalter
- b) der Benutzer
- c) der Antragsteller

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Benutzung der Gemeindehalle

(1) Benutzung durch die Grundschule, die Betreuung zur verlässlichen Grundschule sowie die Kindergärten/Kinderkrippen von Mötzingen

- a) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung und dient in erster Linie der Durchführung des Sportunterrichts der Grundschule der Gemeinde Mötzingen. Bei Bedarf und vorhandener Hallenkapazität kann die Halle für Bewegungsangebote auch durch die Mötzingener Betreu-

ung zur verlässlichen Grundschule sowie die Mötzingen Kindertageseinrichtungen genutzt werden.

- b) Die Durchführung des Schulsports und Veranstaltungen der Grundschule außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts dürfen durch die Abhaltung anderer Veranstaltungen bzw. dem Übungsbetrieb von Vereinen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Benutzung durch die Vereine (Übungsbetrieb)

- a) Für die Durchführung des Übungsbetriebes wird die Gemeindehalle samt den Nebenräumen aus Kapazitätsgründen ausschließlich den Mötzingen Vereinen im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung gestellt, insoweit die Räume nicht von der Grundschule für ihre eigenen Zwecke belegt sind oder beansprucht werden. Auf § 5 wird hierbei verwiesen.
- b) Sofern die Gemeindeverwaltung an einzelnen Tagen die Gemeindehalle zu Veranstaltungen (z. B. Sitzungen, Bürgerversammlungen usw.) selbst benötigt oder Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 b) stattfinden sollen, muss der Übungsbetrieb ohne Anspruch auf Ersatzzeiten entschädigungslos ausfallen. Die jeweils betroffenen Vereine werden in diesen Fällen im Voraus benachrichtigt.

Die Räumlichkeiten können bei Bedarf auch auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Beauftragter im Amt. Die Vereine werden frühestmöglich informiert.

(3) Benutzung für Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nicht unter § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 fallen, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Auf § 7 wird hierzu verwiesen. Ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen wie Kirchen und Stiftungen mit Sitz in Mötzingen dürfen die Halle für Sport- und sonstige Veranstaltungen anmieten. Zudem dürfen auch ortsansässige Unternehmen/Gewerbetreibende die Gemeindehalle für sonstige Veranstaltungen buchen. Dies gilt jedoch nur für Hauptversammlungen bzw. Betriebsversammlungen, betriebliche Feiern sind ausgeschlossen. Eine Überlassung der Halle an Privatpersonen für private Feiern ist ebenfalls ausgeschlossen.

(4) Belegungsplan und Übergabe

- a) Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Grundschule sowie den sonstigen Hallennutzern erstellt.
- b) Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder der Technischen Fachkraft mitgeteilt werden.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Sportliche Zwecke (Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen)

- a) Der Übungsbetrieb durch Vereine mit Sitz in Mötzingen sowie ortsansässige gemeinnützige Organisationen wie Kirchen und Stiftungen ist gebührenfrei.
- b) Veranstaltungen durch Mötzingen Vereine, ortsansässige gemeinnützige Organisationen wie Kirchen und Stiftungen, die Mötzingen Grundschule, die Mötzingen Kindertageseinrichtungen sowie die Betreuung zur Verlässlichen Grundschule für Übungszwecke sind gebührenfrei.
- c) Verbands- oder Pflichtwettkämpfe sowie sonstige Sportveranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen, sind gebührenfrei. Dies gilt nur wenn die Küche nicht benutzt wird, bzw. kein Ausschank oder Speisenverkauf stattfindet, ansonsten werden Gebühren gemäß § 5 Abs. 2 fällig.

(2) Kulturelle und sonstige Zwecke1. Gebühren

- a) Grundgebühr Hallennutzung inklusive Foyer, Bühne/Mehrzweckraum und Küchennutzung pro Veranstaltungstag 275,-- Euro

Ergänzend wird folgende Gebühr pro Veranstaltungstag fällig:

Pauschale für Energie, Betriebskosten, Technik und Technische Fachkraft 75,-- Euro

Ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen wie Kirchen und Stiftungen mit Sitz in Mötzingen wird die Grundgebühr zur Hallennutzung als Beitrag der Gemeinde zur Förderung von Kultur und Sport für die ersten vier Veranstaltungen pro Kalenderjahr erlassen. Als eine Veranstaltung wird auch eine Veranstaltung gezählt, die mehrere Tage andauert. Die Pauschale für Energie, Betriebskosten, Technik und die Technische Fachkraft wird dennoch pro Veranstaltungstag erhoben.

Die Reinigung von Küche und Schankraum ist Sache des Gebührenpflichtigen.

Die Hallenreinigung nach Veranstaltungsende erfolgt durch die Benutzer unter Anleitung durch die Technische Fachkraft. In der Pauschale für Energie, Betriebskosten und Technik ist die Einweisung durch die Technische Fachkraft (auch in die Hallentechnik wie Bedienung der Lautsprecher und die Bühnenbeleuchtungsanlage) und die Bereitstellung von Putzmitteln enthalten. Sollte eine Nachreinigung durch die Technische Fachkraft erforderlich sein, so werden die anfallenden Kosten dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt. Die Abnahme des Geschirrs, der Gläser usw. erfolgt durch die Technische Fachkraft in Anwesenheit des Benutzers oder dessen beauftragten Vertreters.

Eingeschlossen ist die Benutzung der Lautsprecheranlage und der Bühnenbeleuchtung.

- b) Nutzung der Bühnenelemente (unabhängig von der Anzahl)
 Ortsansässige Unternehmen/Gewerbetreibende/auswärtige Vereine: 100,-- Euro
 Vereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Mötzingen: gebührenfrei
- c) Brandwache gem. der jeweils aktuellen Kostenersatzsatzung der Gemeinde Mötzingen
- d) Ersatz für Gläser, Geschirr, usw. je Einheit Selbstkosten
- e) Ersatz für beschädigte Stühle Selbstkosten
- f) Abfallgebühren bei Nichtentsorgung durch Benutzer Selbstkosten zzgl. Aufwand für Technische Fachkraft
- g) Ersatz für beschädigte Tische, je Tisch Selbstkosten

2. Die Bedienung von Lautsprecher und Bühnenbeleuchtungsanlage darf nur von eingewiesenen Personen vorgenommen werden.

3. Aufstellen und Abräumen, einschließlich Reinigung von Bühne, Tischen und Stühlen:

Der Aufbau und Abbau von Bühne, Tischen und Stühlen, sowie deren Reinigung nach der Veranstaltung erfolgt durch den Gebührenpflichtigen unter Aufsicht der Technischen Fachkraft.

4. Die Müllbeseitigung ist Aufgabe des Benutzers und hat unmittelbar am Ende der Veranstaltung zu erfolgen. Sollte die Müllbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, ist diese vom Gebührenpflichtigen gemäß § 5, Abs. 2, Nr. 1f) zu bezahlen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Veranstaltungen mit deren Genehmigung, im Übrigen mit dem Betreten der Gemeindehalle.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren sowie ggf. eine Kautions in Höhe von 250,00 € pro Veranstaltung zu erheben.
- (3) Die Vermietung der Gemeindehalle kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7 Vermietung

- (1) Zur Anmietung der Gemeindehalle für Veranstaltungen ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Hierfür wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen für sonstige Veranstaltungen nach § 4 Abs. 3 ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Vermietung entscheidet die Gemeindeverwaltung, im Einzelfall der Gemeinderat. Eine Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig. Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck verwendet werden.
- (2) Das Inventar der Halle wie Tische, Stühle, Geschirr, Besteck, Sportgeräte usw. kann nicht zur Nutzung außerhalb der Gemeindehalle angemietet werden.

§ 8 Hausordnung

1. Jeder Benutzer der Gemeindehalle übernimmt die Verpflichtung, die Halle schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt ausüben.
2. Im Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen darf der Hallenbereich nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, welche eine abriebfeste, nicht abfärbende Sohle, haben. Die Schuhe sind im Umkleieraum zu wechseln. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.
3. Bei Ballspielen dürfen nur Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und noch nicht im Freien verwendet wurden. Die Verwendung von Harzen aller Art ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Benutzer die Kosten einer Sonderreinigung.
4. Die Technische Fachkraft übt das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von der Technischen Fachkraft bedient werden, oder von Personen, die von ihr oder der Gemeindeverwaltung eingewiesen wurden.
6. Eine Bewirtung im Mehrzweckraum/auf der Bühne ist nicht zulässig.
7. Zum Schutz des Hallenbodens sind bei Betrieb eine Weizenbierstandes oder Ähnlichem Matten bzw. Hallenbodenschutz unterzulegen.
8. In der gesamten Halle einschließlich Foyer und Mehrzweckraum gilt Rauchverbot.
9. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig. Anlagen, die Nebel oder Ähnliches verursachen, sind aufgrund der Brandmeldeanlagen nicht erlaubt.
10. Von der Gemeindeverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die Halle jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten (z. B. Technische Fachkraft, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Feuerwehr).
11. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: Arbeitshunde, Kleintierausstellungen, etc.).
12. Alle Benutzer sind dazu verpflichtet, nach Nutzungsende die Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und abzuschließen.

13. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis bzw. Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA) erforderlich sind, hat dies der Benutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen und deren Auflagen einzuhalten. Diese sind bei der Veranstaltung vorzuhalten. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z. B. Künstlersozialkasse) sind Sache des Benutzers und von diesem unaufgefordert abzuführen.
14. Fluchtwege und Notausgangstüren sind stets freizuhalten, feuerpolizeiliche Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
15. Der Benutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen). Er muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Er ist darüber hinaus zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
16. Der Benutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist dieser verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freigehalten werden. Der Benutzer hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.
17. Bei einer geplanten Bestuhlung hat der Benutzer die Bestuhlungspläne zur Kenntnis zu nehmen und der Gemeindeverwaltung anzuzeigen, welche Art der Bestuhlung ausgeführt wird. Darüber hinaus darf die Anzahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze bzw. Besucherzahlen nicht überschritten werden. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten und im Foyer auszuhängen.
18. Darüber hinaus ist generell die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten.
19. Der Benutzer hat bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine sittlichkeitsverletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung in der Gemeindehalle sowie in der Gemeinde an sich nicht gefährdet werden.
20. Das Schmücken der Halle und die Bestuhlung ist vorab mit der Technischen Fachkraft abzusprechen.
21. Eine Brandsicherheitswache wird von der Gemeindeverwaltung angefordert, sofern die Gemeindeverwaltung diese für erforderlich hält. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Benutzers durch Anordnung der Gemeindeverwaltung von der Feuerwehr gestellt. Die Anordnung der Sicherheitswache durch die Gemeindeverwaltung hat spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
22. Der Benutzer hat eine Sanitätswache bereitzustellen, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist.
23. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Benutzer zu gewährleisten, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung in der Gemeindehalle jederzeit gewährleistet ist.

24. Auf die Belange der Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind Lärm und sonstige Belästigungen der Nachbarn zu unterlassen bzw. bei Musikveranstaltungen hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
25. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten bis spätestens des auf die Veranstaltung folgenden Tages bzw. dem mit der Gemeindeverwaltung vereinbarten Termin geräumt und gereinigt an die Gemeinde Mötzingen zurückzugeben.

§ 9 Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

1. Die jeweiligen Übungsleiter haben für die Beachtung der Benutzungsregelungen und Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Der ausrichtende Verein trägt die Gewähr hierfür.
2. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er hat sich über die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte vor Benutzung zu überzeugen und muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
3. Das Betreten der Küche ist bei normalem Übungsbetrieb nicht gestattet.
4. Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
5. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
6. Die Halle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Der verantwortliche Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Lichter ausgeschaltet sind und die Halle ordnungsgemäß geschlossen ist.

§ 10 Besondere Vorschriften für Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen

(1) Küchenbenutzung

- a) Das gesamte Inventar des Küchenbereichs wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer von der Technischen Fachkraft übergeben. Die Rückgabe erfolgt in derselben Weise nach der Benutzung.
- b) Beschädigtes Geschirr wird nicht zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Dasselbe gilt für abhandengekommene Gegenstände.
- c) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind bis spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.
- d) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen. Das benutzte Inventar (bspw. Geschirr, Gläser, Besteck) ist sauber und hygienisch zu reinigen. Zudem ist für eine genügende Lüftung ist zu sorgen. Küchengeräte (Backofen, Herd, Kühlschränke, Warmhaltebecken, Schränke, Spülen, Dunstabzugshaube etc.) und Theken sind sorgfältig innen und außen zu reinigen.
- e) Sofern ein Getränkelieferungsvertrag für die Gemeindehalle besteht, hat der Benutzer die Regelungen über die Getränkelieferung zu beachten. Die im Getränkelieferungsvertrag vereinbarten Getränke dürfen nur beim Vertragspartner der Gemeinde erworben werden.

(2) Allgemeine Regelungen für jegliche Veranstaltungen

- a) Die Reinigung aller benutzten Räume erfolgt durch den Benutzer selbst unter Anweisung der Technischen Fachkraft. Der Reinigungsumfang umfasst folgende Arbeiten:
 - Sämtliche benutzten Räumlichkeiten sind nass zu reinigen.

- Die Toiletten sind nass zu reinigen.
 - Verwendete Tische sind nass abzuwischen.
- b) Sofern der Benutzer Inventar der Gemeinde Mötzingen nutzt, erfolgt eine gemeinsame Übergabe. Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde Mötzingen Schäden und Fehlbestände am Inventar zu ersetzen.
 - c) Der Benutzer ist verpflichtet, für seine Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen, die für Schäden, für die der Benutzer haftet, eintritt und insbesondere auch Schäden an den Räumlichkeiten abdeckt.
 - d) Der Benutzer trägt für die Dauer der Überlassung der Räumlichkeiten die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Räum- und Streupflicht. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Mötzingen von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen.
 - e) Der Benutzer oder eine von ihm beauftragte Person hat während der Dauer der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

§ 11 Benutzung der Parkplätze und Zufahrtswege

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zu den Sporthallen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Der Vertragspartner hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die Außenanlage samt Parkplatz gereinigt zu übergeben.

§ 12 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 13 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 14 Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung

1. Bei Verstößen gegen diese Satzung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter bzw. Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindehalle ausgeschlossen werden.
2. Der Bürgermeister, dessen Beauftragte oder die Technische Fachkraft sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der Räumlichkeiten beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,

aus der Gemeindehalle inklusive der Nebenräume zu entfernen.

Die Befugnis kann auf den Benutzer übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die obengenannten Personen nicht anwesend sind.

3. Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Benutzer, die in grober Weise dieser Satzung oder den Einzelanweisungen der Technischen Fachkraft zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Räumlichkeiten verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.
5. Der Benutzer bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung erlassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.
3. Etwaige vorangegangene Satzungen oder Benutzungsordnungen, die die Gebühren oder Entgelte sowie die Nutzungsbedingungen der Mötzinger Gemeindehalle betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft. Etwaige vorangegangene privatrechtliche Nutzungsbedingungen, die die Gebühren oder Entgelte der Mötzinger Gemeindehalle betreffen, treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
4. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen, Gebühren oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten bzw. Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Mötzingen, den 14. Dezember 2022

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.